

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin  
Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herr  
Stefan Erdtel  
- per E-Mail -

Geschäftszeichen

**VG 1540 E-6-2022/4**

Bearbeiter/in Frau Weber

Telefon 030 9014 8000

Intern 914 8000

Telefax 030 9014 8790

E-Mail [verwaltung@vg.berlin.de](mailto:verwaltung@vg.berlin.de)

Internet [www.berlin.de/vg](http://www.berlin.de/vg)

Datum 12. Dezember 2022

**Ihr Antrag auf Auskunft nach dem IFG Berlin vom 23. November 2022**

Sehr geehrter Herr Erdtel,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgender

**Bescheid**

Ihr Antrag wird abgelehnt.

**Begründung**

Mit E-Mail vom 23. November 2022 haben Sie einen Antrag gestellt und als Grundlage das Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) angeführt. Sie bitten um Auskunft des Aktenzeichens eines zuerst beim Verwaltungsgerichts Berlin gestellten Eilantrages, über den dann ein Beschluss des OVG Münster ergangen ist, und ob ein in dieser Sache vom Verwaltungsgericht Berlin ergangener Beschluss auch in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin eingestellt wird.

---

**Sprechzeiten:**

Montag, Dienstag und Donnerstag: von 8.30 bis 15.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: von 8.30 bis 13.00 Uhr

**Fahrverbindungen: S-Bahnhof Bellevue U-Bahnhof Hansaplatz U-Bahnhof Turmstraße**

**Hinweise zum Datenschutz** unter [www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz](http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz) oder auf Anforderung

Mit Schreiben vom 28. November 2022 wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, Ihren Antrag zurückzunehmen. Mit E-Mail vom 29. November 2022 teilten Sie mit, dass Sie dies nicht tun und haben um Bescheidung Ihres Antrags gebeten.

Ihr Antrag war abzulehnen, weil Ihr Auskunftsbegehren nicht in den Anwendungsbereich des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) fällt. Das IFG gilt für die Gerichte nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen, § 2 Abs. 1 IFG. Ihr Auskunftsbegehren betrifft dagegen den Rechtsprechungsbereich.

Die Vergabe eines Aktenzeichens ist keine Verwaltungsaufgabe, sondern eine Aufgabe im Bereich der Rechtsprechung. Die Verwaltung stellt lediglich das Programm zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Aktenzeichen generiert werden.

Gleiches gilt für die Frage, ob ein Beschluss in der Rechtsprechungsdatenbank des Landes Berlin eingestellt wird. Über die Veröffentlichungswürdigkeit einer Entscheidung entscheiden die Richter\*innen. Es gibt insoweit keine Vorgaben der Gerichtsleitung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides bei der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber